

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „KUHBERG - KIELER STRASSE - AM ALTEN KIRCHHOF - CHRISTIANSTRASSE“

für das Gebiet Kuhberg, Kieler Straße, Am alten Kirchhof, Chris- tianstraße im Stadtteil Stadtmitte im Stadtteil Stadtmitte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kuhberg - Kieler Straße - Am Alten Kirchhof - Christianstraße“ für das Gebiet Kuhberg, Kieler Straße, Am alten Kirchhof, Christianstraße im Stadtteil Stadtmitte im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „KUHBERG - JOHANNISSTRASSE - KIELER STRASSE“

**für das Gebiet Kuhberg, Johannisstraße, Kieler Straße
im Stadtteil Stadtmitte**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhberg - Johannisstraße - Kieler Straße“ für das Gebiet Kuhberg, Johannisstraße, Kieler Straße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „GROSSFLECKEN (OSTSEITE) ZWISCHEN SCHWALE, KLOSTERINSEL UND POST“

für das Gebiet Großflecken (Ostseite) zwischen Schwale, Klosterinsel und Post im Stadtteil Stadtmitte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Großflecken (Ostseite) zwischen Schwale, Klosterinsel und Post im Stadtteil Stadtmitte“ für das Gebiet Großflecken (Ostseite) zwischen Schwale, Klosterinsel und Post im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 105 „ECKE HAART / ALTONAER STRASSE“

für das Gebiet zwischen Altonaer Straße, Großflecken, Plöner Straße, Haartallee, Brüggemannstraße, Jungfernstieg und Boo- stedter Straße im Stadtteil Stadtmitte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Ecke Haart / Altonaer Straße“ für das Gebiet zwischen Altonaer Straße, Großflecken, Plöner Straße, Haartallee, Brüggemannstraße, Jungfernstieg und Boostedter Straße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 105 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 119 „KLEINFLECKEN“

**für das Gebiet Kleinflecken einschließlich nördlich angrenzender
Randgebiete beim Schleusberg und am Teich
im Stadtteil Stadtmitte**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Kleinflecken“ für das Gebiet Kleinflecken einschließlich nördlich angrenzender Randgebiete beim Schleusberg und am Teich im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 129 „KUHBERG / GROSSFLECKEN / LÜTJENSTRASSE / KLEINFLECKEN“

**für das Gebiet um den Konrad-Adenauer-Platz, beiderseits des
Kuhbergs, des Großfleckens, der Lütjenstraße und des Kleinfle-
ckens einschließlich der Einmündungsbereiche der Bahnhofstra-
ße, der Gasstraße, der Johannisstraße, der Kieler Straße, der
Christianstraße, der Straße „Am Klostergraben“, der Holsten-
straße, des Fürstthofs, der Plöner Straße, des Haart, der Altonaer
Straße, der Wittorfer Straße, der Mühlenbrücke, der Straße „Am
Teich“ und der Kaiserstraße im Stadtteil Stadtmitte**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Kuhberg / Großflecken / Lütjenstraße / Kleinflecken“ für das Gebiet um den Konrad-Adenauer-Platz, beiderseits des Kuhbergs, des Großfleckens, der Lütjenstraße und des Kleinfleckens einschließlich der Einmündungsbereiche der Bahnhofstraße, der Gasstraße, der Johannisstraße, der Kieler Straße, der Christianstraße, der Straße „Am Klostergraben“, der Holstenstraße, des Fürstthofs, der Plöner Straße, des Haart, der Altonaer Straße, der Wittorfer Straße, der Mühlenbrücke, der Straße „Am Teich“ und der Kaiserstraße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches

- (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 wird um die folgenden Teilgebiete erweitert:
 - Gebiet zwischen Konrad-Adenauer-Platz, Kuhberg, Kaiserstraße und Bahnhofstraße (ehemaliger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (neu)),
 - Gebiet zwischen Großflecken, Wittorfer Straße, Waschpohl und Lütjenstraße (ehemaliger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13),
 - Gebiet zwischen Kleinflecken und der Straße Tuchmacherbrücke (ehemals Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 71),
 - Grundstück des Hauptbahnhofsgebäudes am Konrad-Adenauer-Platz.
- (2) Der genaue Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2.000, der Bestandteil dieser Bebauungsplansatzung ist, dargestellt.

§ 2 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

- (1) Die Baugrundstücke im gemäß § 1 erweiterten Plangebiet werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Kerngebiete (MK) gemäß § 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- (2) Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 129 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 3 Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 129 bestimmt die Zulässigkeit von Vorhaben nur im Rahmen seiner Festsetzungen (einfacher Bebauungsplan). Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 130 „ALTE POST“

für das Gebiet zwischen Großflecken, Schwale, den Grundstücken des Textilmuseums sowie der Klaus-Groth-Schule, Rencks Allee und Holstenstraße im Stadtteil Stadtmitte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Alte Post“ für das Gebiet zwischen Großflecken, Schwale, den Grundstücken des Textilmuseums sowie der Klaus-Groth-Schule, Rencks Allee und Holstenstraße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 130 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister